



Humanrights.ch | MERS

Hallerstrasse 23, CH-3012 Bern, Telefon ++41 31 302 01 61
info@humanrights.ch, www.humanrights.ch

Direktion für Völkerrecht
Sektion Menschenrechte
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Bern, 15. April 2011

Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein humanrights.ch dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zur Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen äussern zu können.

Humanrights.ch begrüsst eine möglichst baldige Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung (CRPD) durch die Schweiz. Wir bedauern allerdings, dass der Bundesrat das Fakultativprotokoll zur Behindertenrechtskonvention, das ein Individualbeschwerderecht vorsieht, nicht ebenfalls zur Stellungnahme unterbreitet.

Im Einzelnen

Die Konvention basiert auf den bestehenden internationalen Menschenrechtsabkommen und garantiert deren Anwendung auf Menschen mit Behinderungen. Bis heute wurde das Übereinkommen aus dem Jahr 2006 bereits von 99 Staaten als bindend anerkannt. Wir konzentrieren uns im Folgenden auf zwei Anforderungen der Konvention, deren Umsetzung uns besonders wichtig erscheint.

Fehlender effektiver Schutz vor Diskriminierung

Ziel des Abkommens ist es, Menschen mit Behinderung den vollen Genuss der Menschenrechte und die aktive Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen zu ermöglichen. Dafür sind Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ihre Rechte auch tatsächlich einfordern zu können und sich vor jeglicher Diskriminierung, und zwar vor Diskriminierung aus welchen Gründen auch immer, insbesondere auch vor zusätzlicher Diskriminierung aufgrund des Alters oder des Geschlechts (Art. 5-7), zu schützen. Dieser Schutz steht den Betroffenen gemäss Konven-

tion sowohl gegenüber dem Staat als auch gegenüber Privaten und in allen Bereichen (insb. Im Bereich Arbeit, Wohnen, Bildung etc.) zu.

Wir möchten das Augenmerk vor allem auf die bislang mangelhafte Rechtslage in der Schweiz richten, welche eine direkte Durchsetzung der in der Behindertenrechtskonvention festgelegten Rechte faktisch verunmöglicht. Insbesondere gegenüber Diskriminierung durch Private stehen keine effektiven rechtlichen Instrumente (z.B. niederschwellige Schlichtungsverfahren, unbeschränkte Unentgeltlichkeit der Verfahren, Beschwerde- und Klagerecht von Behindertenorganisationen, Beweislastentlastungen) zur Verfügung. Soll die Schweiz den von der Konvention geforderten „wirksamen rechtlichen Schutz“ (Art. 5 Abs. 2) vor Diskriminierung gewährleisten, sind unseres Erachtens entsprechende gesetzliche Anpassungen nötig (siehe auch Art. 13, Zugang zur Justiz).

Verpflichtung, innerstaatliche Institutionen zur Überwachung der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention zu schaffen

Art. 33 der Konvention verlangt, dass die Staaten Institutionen schaffen, welche die Umsetzung der Konventionsrecht garantieren und die zu ergreifenden Massnahmen evaluieren und überwachen. Gefordert werden Anlaufstellen und Koordinationsmechanismen. Hier besteht Handlungsbedarf. Da die Umsetzung vieler Bestimmungen in die Kompetenz der Kantone fällt, müssen vor allem Massnahmen ins Auge gefasst werden, welche die Kantone effektiv zu einer menschenrechtskonformen Umsetzung ihrer Behindertenpolitik durch die entsprechenden Behörden und Gerichte wie auch zu gesetzgeberischen Anpassungen zwingen. Dazu sind vor allem auch entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anregungen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Christina Hausammann
Co-Geschäftsleiterin